

Statuten¹² des Vereins Österreichische Gesellschaft für Zytologie

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Zytologie“ (ÖGZ). Das Logo der Gesellschaft besteht aus einem stilisierten Mikroskop in Verbindung mit dem Namen der Gesellschaft.



- (1) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf³ das ganze Bundesgebiet.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt⁴ die Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf allen Gebieten der Zytologie.

Zur Erreichung dieses Zieles wird die Ausbildung zytologisch tätiger Ärzte/Ärztinnen und Zytotechniker/Innen gefördert und das Interesse der Öffentlichkeit an den zytologischen Methoden und insbesondere der Früherkennung des Krebses geweckt.

Durch Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung und Weiterbildung zytologisch tätiger Ärzte/Arztinnen und Zytotechniker/innen soll ihre fachliche Eignung gewährleistet und ständig verbessert werden.

Die Tätigkeit zum Zwecke der Qualitätssicherung in der Zytologie inkludiert weiters die Erarbeitung bzw. ständige Anpassung von Richtlinien (Leitlinien) zur Sicherung der Qualität in der Materialgewinnung, Materialverarbeitung und Diagnostik, um den Erfordernissen einer sich weiter entwickelnden Wissenschaft und Gesellschaft zu entsprechen. Weiters umfasst die

¹ **Muster im Sinne des ab 01.07.2002 geltenden Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002.**

(Dieses Statutenmuster eignet sich zur Weiterbearbeitung. Es kann auch ergänzt werden. Bitte streichen Sie jeweils das Nichtzutreffende sowie die Fußnoten, bevor Sie die Statuten der Vereinsbehörde vorlegen)

Notwendige Änderungen gegenüber dem früheren Muster iSd Vereinsgesetzes 1951 finden sich in § 5 Abs 3 (früher Abs 4), § 9 Abs 2, § 10 lit d (früher lit c), § 13 Abs 1 erster Satz (zweiter Satz früher Abs 5), § 13 Abs 2 zweiter Satz (früher Abs 1), § 13 Abs 4 zweiter Halbsatz (früher Abs 3), § 14 Abs 1 zweiter Satz, § 14 Abs 2, § 15 Abs 2 letzter Satz, § 15 Abs 3 erster Satz.

Einige weitere Anpassungen beruhen auf praktischen Erwägungen (§ 5 Abs 1, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 erster Satz, § 9 Abs 3 erster Satz, § 9 Abs 4, § 9 Abs 6 vierter Satz gestrichen, § 9 Abs 7, § 9 Abs 8 erster Satz, § 11 Abs 3 erster Satz, § 11 Abs 7 zweiter Satz, § 12 zweiter Satz, § 12 lit a und e, § 14 Abs 3 erster und zweiter Satz, § 15 Abs 1 zweiter Satz).

Dazu kommen ein paar Anpassungen im Ausdruck.

² Vor allem im Hinblick auf die Organisationsstruktur großer Vereine und den Betrieb vereinseigener Unternehmungen empfehlen sich spezifische Anpassungen bzw. Ergänzungen der Statuten. Für ein auf die Erlangung steuerlicher Begünstigungen bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) abgestimmtes Statutenmuster siehe unter <http://www.bmf.gv.at/service/publikationen/download/broschueren/vereine.pdf>

³ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

⁴ Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

Qualitätssicherung alle notwendigen Maßnahmen für alle Bereiche der Zytologie wie die Erstellung von Standarddefinitionen und die Definition von Normrichtwerten unter Berücksichtigung von Richtlinien und Empfehlungen der Europäischen Union und internationaler Organisationen (WHO, UICC etc.).

In Zusammenarbeit mit ausländischen Gesellschaften will die ÖGZ zur Vereinheitlichung der zytologischen Nomenklatur und Technik beitragen.

Sie will die Interessen ihrer Mitglieder in fachpolitischen und wissenschaftlichen Belangen wahren und allen Körperschaften und Behörden als Berater in Fragen der zytologischen Früherkennung und Diagnostik des Krebses sowie der Diagnostik anderer Erkrankungen zur Verfügung stehen.

Das offizielle Organ der ÖGZ ist „Acta Cytologica“ der Internationalen Akademie für Zytologie (International Academy of Cytology).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen⁵

- a) Wissenschaftliche Veranstaltungen (Kongresse [national und international], Arbeitstagungen, Kolloquien, Seminare, Workshops);
- b) Herausgabe von Berichten in wissenschaftlichen und fachorientierten Zeitschriften;
- c) Andere Veröffentlichungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁶

- a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder. Mitglieder in schwierigen wirtschaftlichen Situationen können über Antrag vom Vorstand von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2.
- b) Schenkungen und Vermächtnisse;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) Sonstige Zuwendungen in bar oder Sachwert.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in a) Ehrenmitgliedern, b) ordentlichen Mitgliedern, c) assoziierten Mitgliedern, d) fördernden Mitgliedern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

⁵ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

⁶ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

- (1) Als ordentliche Mitglieder sind Ärzte und Wissenschaftler zugelassen, die an der praktischen und wissenschaftlichen Anwendung der Zytologie beteiligt und interessiert sind.
- (2) Assoziierte Mitglieder können alle Zytotechniker/Innen werden, die an der Durchführung zytologischer Untersuchungen interessiert und/oder beteiligt sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können über Ansuchen oder Aufforderung Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Tätigkeit der Gesellschaft durch einen vom Vorstand festgesetzten jährlichen Förderungsbeitrag zu unterstützen.
- (4) Die Aufnahme der ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Grund ihres wissenschaftlichen Rufes oder wenn sie sich besondere Verdienste für die Förderung der Zytologie erworben haben ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Liegt kein einstimmiger Beschluss vor, so entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der ÖGZ erlischt:

- (1) Durch Tod der physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- (2) Durch freiwilligen Austritt nach vorheriger Bezahlung allfälliger Beitragsrückstände mit Ende des betreffenden Kalenderjahres. Dies ist dem Vorstand der ÖGZ mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens 30. November (Datum des Poststempels) des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Durch Streichung aus der Mitgliedsliste, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kassensführers der Mitgliedsbeitrag länger als zwei Jahre nicht geleistet wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Durch Ausschluss aus der ÖGZ. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder drei Mitgliedern der ÖGZ an den Vorstand gestellt werden und muss der Generalversammlung vorgelegt werden. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen in der Generalversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Ehrenmitglieder erhalten ein Diplom, ordentliche und assoziierte und fördernde Mitglieder eine Mitgliedskarte.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der ordentlichen Generalversammlung beschlossen. Sämtliche Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen und sich an die Statuten der Gesellschaft sowie an deren Beschlüsse zu halten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet zweijährlich statt und ist gleichzeitig Wahlversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Form einberufen. Dasselbe gilt für allenfalls erforderliche außerordentliche Generalversammlungen. Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen.
- (2) Soweit keine gesonderten Bestimmungen im Statut enthalten sind, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen sechs Wochen statt.

- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Anberaumung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst oder Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und des/der Kassenführers/Kassenführerin unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers/der Kassenführerin;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Ausschluss von Mitgliedern nach §6 (4) der Statuten
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

- a) Präsident/-in
- b) Sekretär/-in (Stellvertreter/-in des Präsidenten)
- c) Kassenführer/-in
- d) Präsident/-in - Elect
- e) Past-Präsident/-in
- f) Vertreter/in der Zytotechniker/Innen. Der (Die) Vertreter(in) ist von den assoziierten Mitgliedern innerhalb der Gesellschaft zu nominieren.

Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Ein weiteres Mitglied kann über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden. Unter den ärztlichen Mitgliedern des Vorstandes muss zumindest ein(e) Vertreter(in) eines anderen Faches als des Faches Pathologie mit dem Titel „Zusatzfacharzt/-in für Zytodiagnostik“ vertreten sein. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist mit sieben limitiert. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Im Fall der Verhinderung von Sekretär/-in oder Kassenführer/in sind Stellvertreter aus dem Vorstand zu nominieren.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt zweijährlich in der ordentlichen Generalversammlung durch geheime Abstimmung, wobei einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist. Über Antrag eines Vorstandsmitgliedes und nach Zustimmung durch eine 2/3-Mehrheit der Generalversammlung kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat eine zweijährige Funktionsdauer.
- (4) 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, müssen jeweils in der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorlegen.
- (5) Die Entlastung des Vorstandes der ÖGZ durch die Generalversammlung kann erst nach dem vorgelegten Tätigkeitsbericht erfolgen.
- (6) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für eine Wiederwahl des/der Präsidenten/Präsidentin gilt die Einschränkung, dass eine solche in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge nur einmal zulässig ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Funktionsperiode aus, kann eine Ersatzwahl über Antrag des verbliebenen Vorstandes in einer hierzu einzuberufenden Generalversammlung durchgeführt werden.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für einzelne Sitzungen oder für die Dauer einer Funktionsperiode in den Vorstand zu kooptieren. Ist ein klinisch-medizinisches Fach mit Berechtigung zum Erwerb des Zusatzfacharztes für Zytodiagnostik im Vorstand nicht vertreten, aber ein Vertreter dieses Faches in der ÖGZ Mitglied, ist zumindest ein Vertreter dieses Faches in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat (Komitee, Ausschuss etc.) zur Behandlung besonderer Fragen und einen Vorsitzenden des Beirates einzusetzen. Der Beirat soll aus Mitgliedern der ÖGZ unter Einschluss von zumindest einem Vertreter des Vorstandes bestehen. Der Beirat ist berechtigt, Personen zur Auskunftserteilung und Beratung den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Diese Personen können an der Abstimmung des Beirates jedoch nicht teilnehmen. Der Beirat hat beratende Funktion. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (11) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (12) Der Vorstand kann zur Regelung organisatorischer Fragen – sofern diese nicht in den Statuten verankert sind – eine Geschäftsordnung erlassen.
- (13) Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (14) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (15) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 16) und Rücktritt (Abs. 17).
- (16) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (17) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Sekretär/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin der ÖGZ oder im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter (in) leitet die wissenschaftlichen und administrativen Sitzungen der ÖGZ, insbesondere die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- (3) Der Sekretär hat einvernehmlich mit dem Präsidenten die Durchführung der Tagesordnung der Sitzungen zu überwachen und für das Protokoll zu sorgen.
- (4) Der Kassenführer verwaltet die Kasse nach Maßgabe der im Vorstand beschlossenen Richtlinien und hat die Einbringung der Mitgliedsbeiträge durchzuführen. Der/die Kassenführer/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. In der ordentlichen Generalversammlung legt er den von den Kassenprüfern geprüften Kassenbericht vor.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden sämtliche Vorstandsmitglieder vom Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss aber auch über Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern abgehalten werden.
- (6) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Sekretärs/Sekretärin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der

Kassenführers/Kassenführerin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, des Sekretärs/der Sekretärin oder des Kassenführers/der Kassenführerin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von⁷ zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 15 bis 17 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den übrigen Vereinsmitgliedern; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede Berufung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des

⁷ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung der ÖGZ kann nur über Antrag von mindestens 10 Prozent sämtlicher ordentlicher Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen (außer-) ordentlichen Generalversammlung behandelt und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens wird über Vorschlag des Vorstandes beschlossen; das Vermögen fällt jedenfalls einer gemeinnützigen Organisation zu.